



Fragen und Antworten zum Hearing BLG vom 1. September 2020

Frage	Antwort
<p>1. Mindestanforderungen Assistenzpersonen</p> <p>Weshalb will der Regierungsrat die Anstellung von Assistenzpersonen im Privathaushalt an Mindestbedingungen knüpfen? Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Festlegung von Qualitätsanforderungen an Assistenzleistende bezüglich der UNO-BRK (Art. 18.3)? Wie bringt er diese Anforderungen in Einklang mit einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung?</p>	<p>Die finanziellen Leistungen des Kantons gemäss BLG stellen Subventionen dar. Deshalb ist das Staatsbeitragsgesetz zu berücksichtigen. Dort ist festgehalten, dass Leistungen nur dann vergütet werden, wenn sie zweckentsprechend, sparsam, wirtschaftlich und mit guter Qualität erbracht werden (Art. 1, 13 a, 20 StBG). Der Kanton hat sicherzustellen, dass von ihm finanzierte Leistungen diesen Kriterien genügen (Art. 20 a StBG). Das gilt unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, also auch in Privathaushalten. Der Kanton Bern lebt den gesetzlichen Bestimmungen u.a. über die Festlegung von Mindestanforderungen sowie Kontrollen im Rahmen der Aufsicht nach. Assistenzleistungen können sehr vieles umfassen, von verhältnismässig einfachen "Begleitungsaufgaben" bis hin zu komplexer Unterstützung.</p> <p>Das Festlegen von Qualitätsanforderungen an Assistenzleistende steht nicht nur im Einklang mit der UNO-BRK, sondern wird von ihr explizit gefordert. Art. 4 Abs. 1 Bst. i verpflichtet die Vertragsstaaten, Fachkräfte und andere mit Menschen mit Behinderungen arbeitende Personen zu schulen, "damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können". Der Kanton Bern und die Schweiz verfügen bereits über ein anerkannt hochstehendes Aus- und Weiterbildungssystem, das den Erwerb der nötigen Kompetenzen auf allen Qualifikationsstufen sicherstellt. Mit der Festlegung von Mindestanforderungen für Assistenzleistende geht es um den Transfer dieser Kompetenzen zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Da die UNO-BRK selber geschulte Personen für die Hilfen und Dienste vorsieht, gehen wir davon aus, dass kein Widerspruch zu den Rechten der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der UNO-BRK selber vorliegen kann.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als die UNO-BRK in Art. 16 von den Vertragsstaaten verlangt, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Wohnung vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Anforderungen an Assistenzpersonen richten sich somit auch am Schutzbedürfnis der Betroffenen aus.</p>
<p>2. IHP - heilpädagogischer Hilfsplan für alle?</p> <p>Müssen beim Hilfsplan zwingend überprüfbare, heilpädagogisch ausgestaltete Leit- und Erhaltungsziele für die nächsten 3 Jahre erstellt werden? Könnte man nicht gestützt auf die eigene Erfahrung den notwendigen Hilfsbedarf angeben und so Abklärungsaufwand und Kosten sparen?</p>	<p>Mittels IHP soll der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen erfasst werden. Analog zur UNO-BRK (Präambel sowie Art. 1) versteht die GSI diesen Bedarf als Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung des betreffenden Menschen und der verschiedenen Barrieren in Hinblick auf eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Damit unterscheidet sich die Ausrichtung von IHP grundsätzlich von den in der Frage dargestellten heilpädagogischen Instrumenten.</p> <p>Wenn man Selbstbestimmung und Wahlfreiheit ernst nimmt, ist es unabdingbar, von den Menschen mit Behinderungen in einem aktiven dialogischen Prozess zu erfahren, wie sie sich ihren Lebensalltag vorstellen. Die IHP-Fragen nach den Zielen ermöglichen es den Menschen mit Behinderungen, ihre Wünsche zu artikulieren. Sie äussern etwa als Leitziele, wo und wie sie wohnen oder was sie in ihrer Freizeit tun möchten. Im weiteren Prozess wird - ergänzt durch die fachliche Sicht - eruiert, was nötig ist, damit dies gelingen kann.</p>

Frage	Antwort
	<p>Bei der Prüfung der Ziele geht es nicht um Sanktionen. Vielmehr soll gemeinsam überlegt werden, welche Hindernisse der Zielerreichung entgegenstanden. In der Folge können neue Wege gesucht werden, damit das vom Menschen mit Behinderungen Anvisierte realisiert werden kann.</p> <p>Ganz im Einklang mit der UNO-BRK berücksichtigt das Instrument IHP damit die Ressourcen der Menschen mit Behinderungen deutlich stärker und hat keinen defizitorientierten Blick. Die einheitliche Bedarfsermittlung mit dem Instrument IHP garantiert Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern den rechtsgleichen Zugang zu anerkannten Leistungen und fördert die Durchlässigkeit im gesamten Versorgungssystem (vgl. Vortrag, S. 11, 2. Abschnitt).</p> <p>Die einseitige Festlegung eines Hilfebedarfs in Stunden auf Grund der Erfahrung durch den Menschen mit Behinderungen selber genügt den gesetzlichen Vorgaben von Finanzierungen durch den Staat grundsätzlich nicht. Namentlich wäre ein solches Vorgehen willkürlich.</p>
<p>3. IHP einfacher und günstiger als VIBEL?</p> <p>In den Medien wurde häufig die Einfachheit von IHP gegenüber VIBEL hervorgehoben. Was war konkret bei VIBEL komplizierter, wie wird dies vereinfacht und soll es dadurch gemäss Medienberichten 80 Millionen kostengünstiger werden?</p>	<p>Weil das Instrument IHP bereits in vielen deutschen Bundesländern eingesetzt wird und auch in der Schweiz mehrere Kantone damit arbeiten bzw. zu arbeiten beginnen, kann der Kanton vom Wissen und den Erfahrungen der anderen profitieren und viele Synergien nutzen, z.B. bei den Schulungen, den Plausibilisierungen, den Handbüchern, der Weiterentwicklung des Instruments usw. Dies vereinfacht das gesamte Bedarfsermittlungsverfahren. Zudem kann er sich auf eine etablierte Rechtsanwendung stützen, wodurch die Rechtssicherheit steigt. Beides schafft einen direkten Nutzen für die Menschen mit Behinderungen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Gemäss Auftrag des Grossen Rats hat der Kanton die Umstellung auf die Subjektfinanzierung im Behindertenbereich kostenneutral zu realisieren.</p> <p>Der nun vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Vorgabe nicht, denn er führt zu 20 Mio. Franken Mehrkosten. Aus Sicht der GSI sind diese Mehrkosten vertretbar, weil die Hauptziele des verabschiedeten Behindertenkonzepts des Kantons Bern sonst nur sehr eingeschränkt erreichbar wären.</p> <p>Der ursprüngliche Entwurf des neuen Systems ging allerdings noch von 100 Mio. Franken Mehrkosten aus. Deshalb musste die GSI einige Anpassungen vornehmen, um die ursprünglichen Mehrkosten von 100 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken zu reduzieren. Diese Reduktion wurde nur zu einem kleinen Teil durch den Wechsel des Bedarfsklärungsinstruments erreicht, sondern primär durch die Straffung und Vereinfachung des Gesamtverfahrens der Bedarfsklärung sowie das Aufnehmen griffiger Steuerungsmechanismen.</p>
<p>4. Ableitung aus dem Berechnungsbeispiel der GSI</p> <p>Wer soll für einen Stundenlohn von CHF 32.85 pro geleisteter Betreuungsstunde arbeiten? Erachtet die GSI diese Berechnungen als realistisch? Wie soll damit eine bedarfsgerechte Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs (vgl. Art. 5) gewährleistet sein?</p>	<p>Der Betrag von CHF 32.85 wurde nicht durch die GSI kommuniziert, sondern von einer Teilnehmerin eingebracht. Wir können diese Zahl deshalb nicht kommentieren. Die konkreten Stundenansätze der GSI werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p> <p>Grundsätzlich ist von einer verallgemeinernden Hochrechnung einzelner Kennzahlen Abstand zu nehmen, da dies zu falschen Schlussfolgerungen führt. Ob eine bedarfsgerechte Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs vorliegt, bemisst sich zudem nicht primär am Beitrag des Kantons, sondern am Zusammenspiel aller Finanzierungsquellen.</p>

Frage	Antwort
<p>5. Informations- und Beratungsangebote</p> <p>Weshalb sind die Informations- und Beratungsangebote im Art. 22 nicht explizit verankert? Teilt die GSI die Haltung, dass Informations- und Beratungsangebote für die Umsetzung der Grundsätze eine grosse Bedeutung zukommen?</p>	<p>Das GSI teilt die Haltung, dass Information und Beratung bei der Umsetzung des BLG wichtig sind. Das BLG ermöglicht deshalb zwei Kategorien von Beratungs- und Informationsleistungen.</p> <p>Die erste Kategorie umfasst subjektorientierte Beratungsleistungen, die im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung festgelegt und in einer Leistungsgutsprache verfügt werden. Sie sind in Art. 13 BLG explizit aufgenommen und können z.B. bei der Ausübung der Arbeitgeberrolle beansprucht werden.</p> <p>Bei der zweiten Kategorie von Angeboten (Art. 22) kann das ALBA hingegen Leistungsverträge mit Organisationen abschliessen. Diese Angebote werden für die Nutzenden kostenlos sein, müssen also nicht über den Assistenzbeitrag finanziert werden.</p> <p>Die ergänzende Angebote nach Art. 22 BLG sind Massnahmen, die den Zweck und die Ziele des BLG unterstützen. Namentlich sollen die Menschen mit Behinderungen befähigt werden, sich aktiv in die Bedarfsermittlung einzubringen und die Wahlmöglichkeiten in der Lebensgestaltung wahrzunehmen. Dies ist im Kontext des von der UNO-BRK geforderten Bildungsaspekts zu sehen. Gemäss Art. 24 Abs. 1 c sollen die Vertragsstaaten dafür besorgt sein, lebenslanges Lernen zu gewährleisten, um Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an der Gesellschaft zu befähigen (vgl. insbesondere Art. 24, Abs. 1 c).</p>
<p>6. Begründung von Ober- und Untergrenzen</p> <p>Welche Überlegungen haben den Kanton zur Festlegung von finanziellen Obergrenzen für die ambulante Assistenz in der Privatwohnung bewogen?</p>	<p><i>Warum Ober- und Untergrenzen?</i></p> <p>Der Kanton hat sich für das Festlegen von Ober- und Untergrenzen entschieden, weil er den Auftrag hat, das neue System der Behindertenhilfe kostenneutral umzusetzen.</p>

Frage	Antwort
<p>Obergrenzen verletzen die Niederlassungsfreiheit, wie sie Art. 24 der Bundesverfassung explizit garantiert. Sie missachten zudem die UNO-BRK (Art. 19). Und wie genau werden die Ansätze berechnet (in Stunden / Franken bzw. in der Nacht usw.)?</p>	<p>Zudem ist er gemäss Staatsbeitragsgesetz dazu verpflichtet, nur für Leistungen zu bezahlen, die zweckentsprechend, wirksam sowie wirtschaftlich erbracht werden.</p> <p>Der Zweck der Leistungen des neuen BLG richtet sich an Menschen mit Behinderungen. Eine Behinderung liegt gemäss schweizerischem Recht vor, wenn die betroffene Person in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt ist und dies schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensführung hat. Bei einem sehr kleinen Unterstützungsbedarf kann nicht von schwerwiegender Auswirkung gesprochen werden. Eine Entschädigung wäre folglich nicht zweckentsprechend.</p> <p>Weiter sind die Eigenverantwortung sowie die verpflichtende Unterstützung gemäss Zivilgesetzbuch etwa durch Ehepartner zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen legt auch der Bund Mindestgrenzen fest.</p> <p>Bei den Obergrenzen spielt einerseits das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eine grosse Rolle. Andererseits hat der Kanton sich für eine deutliche Ausweitung der Zielgruppe der Leistungen gemäss BLG im Vergleich zu heute entschieden. Die neue Subjektfinanzierung ermöglicht mehr Menschen mit Behinderungen als bisher, subsidiär Geld vom Kanton zu erhalten. Da mit dem neuen System die autonome Lebensführung gefördert werden soll, hat sich der Kanton dafür entschieden, die Zielgruppe zu erweitern. Dies bedingt jedoch Steuerungselemente wie eine Obergrenze, damit die Kosten dennoch unter Kontrolle sind.</p> <p>Die genauen Be- und Verrechnungsmodi werden in der Verordnung bzw. weiteren das BLG ergänzenden Unterlagen erläutert werden.</p>

Frage	Antwort
	<p><i>Verhältnis zur UNO-BRK und Verfassung</i></p> <p>Das Festlegen von Ober- und Untergrenzen der Assistenzbeiträge steht weder im Widerspruch zur UNO-BRK noch zur Bundesverfassung oder zur Verfassung des Kantons Bern. Vielmehr entspricht dieses Vorgehen vollumfänglich den Vorgaben dieser Rechtsgrundlagen.</p> <p>Der zitierte Art. 19 der UNO-BRK besagt: "Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist." <p>Damit ist klar gesagt, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr Rechte eingeräumt werden als Menschen ohne Behinderungen. Sie sollen "gleiche Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen haben". Sie haben nicht eine absolute Wahlmöglichkeit, sie sollen die Wahlmöglichkeit nur so weit haben, wie es die anderen Menschen in der Schweiz auch haben.</p>

Frage	Antwort
	<p>Es gibt verschiedene Situationen, bei denen in der Schweiz eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Wohnens eingeschränkt ist. Kinder können z.B. nicht selbstständig über ihre Wohnform entscheiden, auch Asylbewerbende und weitere Personen des Asylbereichs nicht. Der Wahlmöglichkeit der Wohnform ist in der Sozialhilfe eine Grenze gesetzt, auch die KESB können in bestimmten Situationen die Wohnform festlegen.</p> <p>Weiter können - und auch das ist zur UNO-BRK und der schweizerischen und kantonbernischen Gesetzgebung konform - durchaus finanzielle Überlegungen die Wahlfreiheit einschränken, indem etwa der Staat, dort, wo er mitfinanziert, die Wirtschaftlichkeit sicherstellen muss. Steht eine Wohnlösung in einem unverhältnismässigen Widerspruch zu den Kosten für die Allgemeinheit, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die Wahlmöglichkeiten einzuschränken.</p> <p>Dies entspricht zudem nicht nur den gesetzlichen Grundlagen, sondern auch der Rechtsprechung, wird also durch das Bundesgericht explizit gestützt. Wenn etwa die Kosten eines von der Spitex betreuten Patienten bzw. einer Patientin in einem groben Missverhältnis zu den Kosten eines stationären Aufenthalts stehen, dann ist der Staat nicht verpflichtet, für die Spitex-Lösung aufzukommen, auch wenn diese dem ausdrücklichen Wunsch des Klienten bzw. der Klientin entspricht. Der Staat muss jedoch sicherstellen, dass ein adäquates alternatives Versorgungsangebot bereitsteht.</p> <p>Es geht mithin also um eine relative Wahlmöglichkeit, deren Logik die weiteren zitierten Artikel in gleicher Art folgen. Stets ist abzuwägen, ob das Gewähren eines Rechts gemäss UNO-BRK für den Staat oder betroffene Private keine unverhältnismässige oder unbillige Belastung darstellt.</p>

Frage	Antwort
	<p>Im Auftrag des Bundes sowie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat sich das Institut für öffentliches Recht der Universität Bern detailliert mit der Auslegung und Tragweite der UNO-BRK auseinandergesetzt und namentlich die aus der UNO-BRK resultierenden Pflichten einzelner Artikel, u.a. jener bezüglich Wahlfreiheit, präzisiert. Dabei hat die Studie auch die verschiedenen den Rechtsetzungsprozess der UNO-BRK begleitenden internationalen Unterlagen einbezogen (Protokolle etc.).</p> <p>Die Autoren der Uni Bern führen auf S. 70 f. ihrer Studie aus, dass die gleichberechtigte Wahl des Aufenthaltsortes und der Lebensform insbesondere bei Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung ist. Die Wahl wird von verschiedenen Faktoren stark beeinflusst: von der Pflegebedürftigkeit, den baulichen Einrichtungen, den technischen Möglichkeiten und nicht zuletzt auch stark von der finanziellen Belastung der Person oder des Gemeinwesens.</p> <p>Auf S. 71 der Studie resümieren die Fachleute der Uni Bern: "Art. 19 verlangt nicht, dass alle Personen mit Behinderungen zu Hause wohnen sollen, sondern dass ihnen die Wahl der Wohnform ermöglicht wird. Diese Wahl soll Ihnen gleich wie anderen zukommen und nicht von vornherein abgesprochen oder beschränkt werden."</p> <p>Diese Rechtsgüterabwägung gilt analog auch in der Bundesverfassung (BV). Art. 5 Abs. 2 BV fordert, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein muss. Konkret ist also etwa der Nutzen für die Person mit Behinderung gegenüber dem wirtschaftlichen Aufwand abzuwägen, Interessen wie Verkehrs- oder Betriebssicherheit, Gesundheitsüberlegungen usw. sind ebenfalls zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich denn auch etwa in der Verordnung zum Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.</p>

Frage	Antwort
	<p>Zu beachten ist in diesem Kontext auch der Staatenbericht zur UNO-BRK. Der Bundesrat deklariert dort sehr klar, dass das Schweizer System bereits jetzt, d.h. mit Objektfinanzierung in den Kantonen sowie dem IV-Assistenzbeitrag den Vorgaben an die Wahlfreiheit der Wohnform vollständig genügt. Der Kanton Bern könnte beim alten System bleiben und stünde auch damit nicht im Widerspruch zur UNO-BRK.</p> <p>Mit dem BLG aber wird im Kanton Bern eine ZUSÄTZLICHE Unterstützung gesprochen, um ein PLUS an Autonomie der Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Dieses ausserordentliche Engagement des Kantons Bern wird denn auch vom Bundesrat im Staatenbericht bei den Ausführungen zu Art. 19 ausdrücklich lobend erwähnt und gewürdigt.</p>
<p>7. Hauswirtschaftliche Leistungen</p> <p>Sind hauswirtschaftliche Leistungen bei selbstständigem Wohnen eine Leistungsart von Art. 13?</p>	<p>Es handelt sich bei Art. 13 nicht um einen abschliessenden Leistungskatalog (vgl. "insbesondere"). In der Verordnung werden die Leistungen näher definiert (vgl. Art. 13, Abs. 3, Bst. b BLG).</p> <p>Aus der Fragestellung geht nicht klar hervor, was mit hauswirtschaftlichen Leistungen gemeint ist. Sofern die hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex gemeint sind, wären diese über das KVG sowie die KLV definiert und finanziert (Subsidiarität). Dasselbe gilt für durch die EL übernommene hauswirtschaftliche Leistungen. Zwar würde ein behinderungsbedingter Bedarf mittels IHP ermittelt, doch müssen zuerst die vorangehenden Finanzierungsquellen ausgeschöpft werden.</p>
<p>8. Unterschied zwischen Betreuung und Assistenz</p> <p>Hat Ihnen schon mal eine betroffene Person den Unterschied zwischen "Betreuung" und "persönlicher Assistenz" erklärt? Er ist grundlegend!</p>	<p>Das BLG bettet sich in eine Vielzahl von Leistungen der bestehenden Sozial- und Gesundheitsversicherungen sowie des gesamten Systems der sozialen Sicherheit in der Schweiz ein. Es ergänzt diese und baut auf ihnen auf.</p>

Frage	Antwort
	<p>Das BLG ersetzt diese Leistungen nicht und es schafft auch keine Parallel- und Doppelstrukturen.</p> <p>Daraus ergibt sich einerseits, dass die Leistungen des BLG subsidiär sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d BLG). Die Leistungen kommen dort zu tragen, wo die übrigen Bereiche der sozialen Sicherheit einen anerkannten behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf nicht oder nicht hinreichend decken. Andererseits ist das BLG so angelegt, dass die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Arten des Leistungsbezugs gewährleistet ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 BLG).</p> <p>Nun werden bestimmte Begriffe wie etwa "Betreuung" in den verschiedenen Disziplinen und Rechtstexten der sozialen Sicherheit nicht in gleicher Art verwendet. Innerhalb der Langzeitpflege z.B. ist "Betreuung" ein klar definierter Standardausdruck für bestimmte Leistungen der Alters- und Pflegeheime.</p> <p>Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen ist die Betreuung ein Standardbegriff für alle EL-Beziehenden, also auch Menschen mit Behinderungen. Die Fachausdrücke sind in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen präzisiert und können nicht beliebig anders benannt oder gegenseitig umdefiniert werden (vgl. KVG, ELG). Im Übrigen sei erwähnt, dass auch das IVG und sogar die UNO-BRK selber den Begriff Betreuung verwenden.</p> <p>Da das BLG wie erwähnt bloss ein Gesetz unter vielen relevanten gesetzlichen Grundlagen der Behindertenhilfe darstellt, muss die Wortwahl so erfolgen, dass sie zum Gesamtsystem der sozialen Sicherheit kongruent ist, die Subsidiarität respektiert ist, und keine unbeabsichtigten Leistungslücken entstehen.</p>

Frage	Antwort
<p>9. Bevormundung oder Förderung der persönlichen Assistenz</p> <p>Ich bin eine Frau in reiferem Alter mit 14 Jahren Erfahrung mit persönlichen Assistentinnen und spüre, dass Sie vorhaben, Menschen mit einem Hintergrund wie der Meinige es ist, einzuschränken zu kontrollieren, ja unselbständiger zu machen. Das darf nicht sein, denn wir sind mündige Menschen.</p>	<p>vgl. Antwort auf Frage 6</p>
<p>10. Garantie der Wahlfreiheit</p> <p>Ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Wahlfreiheit des Leistungsbezugs für alle Berechtigten garantiert? Wo bleibt da die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und wo die Wahlfreiheit des Leistungsbezugs für alle Berechtigten?</p>	<p>vgl. Antwort auf Frage 6</p>
<p>11. Praktikabilität des Subsidiaritätsprinzips</p> <p>Die Leistungen der Sozialversicherungen werden gemäss dem Subsidiaritätsprinzip auf die zugesprochenen Leistungen angerechnet. Diese erlangen somit besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass im Vortrag nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck kommt, dass Menschen mit Behinderungen zunächst die anrechenbaren Leistungen der anderen Sozialversicherer (Pflegeleistungen, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag, Krankheitskosten der EL) in je separaten Verfahren geltend machen und die sich dabei allenfalls ergebenden zeitintensiven Auseinandersetzungen über die Höhe der betreffenden Leistungen auf sich zu nehmen haben, bevor von der Leistungsgutsprache gemäss BLG Gebrauch gemacht werden kann.</p>	<p>Die Subsidiarität ist ein im gesamten Rechtssystem der Schweiz zentrales Prinzip, das bereits die Bundesverfassung in Art. 5 a explizit nennt: "Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten." Die Erfahrung zeigt, dass sich dieses seit je bestehende Prinzip grundsätzlich als sehr zielführend und praktikabel erwiesen hat. Das BLG nimmt diese verfassungsrechtliche Vorgabe auf Stufe Gesetz auf und fügt sich so in das bestehende System der sozialen Sicherheit ein. Es ist die Fortsetzung einer bestehenden und bewährten Praxis.</p> <p>Finanzielle Leistungen des BLG kommen nur dann zum Tragen, wenn unter Berücksichtigung sämtlicher übriger Leistungssysteme für Menschen mit Behinderungen immer noch eine Deckungslücke besteht. Wenn die Leistungen durch die vorgelagerten Systeme bereits gedeckt sind, erfolgen keine zusätzlichen Finanzierungen durch das BLG.</p>

Frage	Antwort
<p>Es fällt auf, dass der Vortrag kein konkretes Beispiel enthält, wo der sehr aufwendige Abrechnungsvorgang dargestellt wird. Die Praktikabilität des vorgeschlagenen Konzepts lässt sich indessen einzig und allein anhand eines konkreten Fallbeispiels beurteilen.</p> <p>Daher bitten wir darum, ein konkretes, detailliertes Fallbeispiel die Funktionsweise des vorgeschlagenen Modells darzustellen.</p>	<p>Dies liegt im Interesse des Kantons Bern und seiner Steuerzahlenden. Es wäre stossend, müssten die Berner und Bernerinnen für Leistungen finanziell aufkommen, für die andere wie etwa die Sozialversicherungen zahlungspflichtig sind. Es wäre auch nicht korrekt, würden über das BLG Leistungen noch einmal bezahlt, die bereits durch vorgelagerte Leistungserbringer vergütet werden.</p> <p>Die Verpflichtung des Menschen mit Behinderung, der Subsidiarität nachzuleben, ergibt sich ebenfalls bereits aus der in der BV postulierten individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung (Art. 6), die auch die UNO-BRK betont (vgl. Präambel w). Das BLG präzisiert diese Verantwortung in Form von Pflichten, u.a. Mitwirkungspflichten gemäss Art. 16. Absatz d des besagten Artikels sagt deutlich, dass die vorgelagerten Leistungen auszuschöpfen sind.</p> <p>Für eine Detaildarstellung eines konkreten Einzelfalls ist weder das Gesetz noch die Verordnung die adäquate Stufe, zumal das Geltendmachen der Subsidiarität individuell unterschiedliche Be- und Anrechnungskategorien umfasst. Da das Prinzip der Subsidiarität jedoch wie erwähnt grundsätzlich jetzt schon gilt, kann ein Blick auf die eigene IV-, HE- oder EL-Verfügung das Prinzip illustrieren. Auch die Beratungsstellen können konkrete Beispiele erläutern.</p>
<p>12. Zielsetzungen IHP</p> <p>Sind Zielsetzungen und Zielüberprüfung im IHP absolut notwendig? Diese Ziele und Massnahmen stehen nicht in einem Zusammenhang mit einem möglichen Unterstützungsbedarf. Wie ist die Haltung des Regierungsrats zum Verständnis von Zielen?</p>	<p>vgl. Antwort auf Frage 2</p>

Frage	Antwort
<p>13. Erklärung Angehörige</p> <p>Welchen Status haben Konkubinatspartner als mögliche Assistierende?</p>	<p>Konkubinatspartner/-innen gelten als Angehörige (vgl. Vortrag Erläuterungen zu Art. 20, Abs. 2). Sie dürfen im Gegensatz zum IV-Assistenzbeitrag in begrenztem Rahmen Assistenzleistungen abrechnen. Damit geht der Kanton Bern deutlich weiter als der IV-Assistenzbeitrag, wo Abgeltungen der Angehörigen (direkte Linie) ausdrücklich ausgeschlossen sind. Uns ist zudem kein anderer Kanton bekannt, der eine Abrechnung von Assistenzleistungen durch Angehörige der direkten Linie im Rahmen der subsidiären Behindertenhilfe zulassen würde.</p>
<p>14. Weiterentwicklung von AssistMe</p> <p>Werden zukünftig Lohnabrechnungen inklusive aller Sozialversicherungen direkt verarbeitet werden können? Es ist wünschenswert, dass auch Lohnabrechnungen über AssistMe gemacht werden können. Damit würde der Kanton als Finanzierer von Assistenzleistungen zum einen dazu beitragen, dass die administrativen Arbeiten klein gehalten werden. Zum anderen würde er ein Instrument zur Verfügung stellen, welches eine ordnungsgemässe Abrechnung mit den Sozialversicherungen ermöglicht.</p> <p>Ist dies geplant oder eine solche Weiterentwicklung vorgesehen?</p>	<p>AssistMe dient der Abwicklung finanzieller Prozesse zwischen der GSI und dem Menschen mit Behinderungen bzw. allenfalls der stationären Einrichtung, vgl. Art. 25 BLG.</p> <p>Die Lohnabrechnung ist demgegenüber eine Pflicht des Menschen mit Behinderungen gegenüber seinen Assistenzdienstleistenden. Es obliegt ihm als Arbeitgeber, dies rechtskonform abzuwickeln. Musterarbeitsverträge und / oder die Verbände können die Menschen mit Behinderungen in ihrer Rolle als Arbeitgebende unterstützen. Der Kanton übernimmt jedoch im Grundsatz keine mit der Arbeitgeberrolle des Menschen mit Behinderungen verbundenen Pflichten, so wie er dies auch ausserhalb des Kontexts des BLG bei subventionierten privaten Arbeitgebern nicht tut.</p> <p>Eine Erweiterung von AssistMe ist nicht geplant und unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auszuschliessen. Die Bereitstellung einer Lohnsoftware mit Schnittstellen (ELM) zu den Sozialversicherungen nach dem Swissdec-Standard liegt nicht im Verantwortungsbereich der GSI, weil die GSI nicht Arbeitgeber der Assistenzpersonen ist. Auch im Falle einer Weiterentwicklung von AssistMe mit Lohnabrechnungen würde der Kanton keine Verantwortung für die "ordnungsgemässen Abrechnungen mit den Sozialversicherungen" übernehmen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Diese Pflicht obliegt in jedem Fall den Menschen mit Behinderungen als Arbeitgebende und ist Teil ihrer Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.</p>
<p>15. Personen mit Behinderung ohne Rente in Werkstätten</p> <p>Können im Bereich Arbeit (Art. 4, Abs. 4) Personen mit Behinderung ohne Rente gemäss ATSG weiterhin von Leistungen profitieren? Dies sollte für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt auch weiterhin möglich sein.</p>	<p>Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) regelt u.a. die Aufgaben der Kantone bei den geschützten Werkstätten. Für jede invalide Person soll gemäss Art. 2 IFEG der Zugang zu einer Institution mit dem Ziel der Eingliederung gewährleistet sein. Geschützte Werkstätten bieten Arbeitsplätze für invalide Personen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können (Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG).</p> <p>Im geltenden Recht erfolgt die Finanzierung der Werkstätten einerseits gestützt auf Artikel 67 Sozialhilfegesetz, welcher vorsieht, dass die GSI die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereitstellt; andererseits aber auch über Artikel 72, der beinhaltet, dass die GSI die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereitstellt.</p> <p>Im künftigen Recht sind die Art. 65 und 67 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (E-SLG) die Grundlage für verschiedene Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration; dazu können auch geschützte Werkstätten als ein Angebot für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Betreuungsbedarf gehören. Diese Angebote stehen Menschen mit Behinderungen offen, unabhängig davon, ob sie eine IV-Rente oder Hilflosenentschädigung erhalten. Das SLG soll per 1.1.2022 in Kraft treten.</p>

Frage	Antwort
	<p>Andererseits sollen nach Artikel 30 BLG Werkstätten weiterhin mittels Leistungsverträgen mit den Institutionen objektfinanziert werden. Das BLG soll per 1.1.2023 in Kraft treten.</p> <p>Erwachsene Personen ohne Rente gemäss ATSG gehören dann zur Zielgruppe des BLG, wenn sie die zur Rente alternative Bedingung von Art. 4 Abs. 4 erfüllen, konkret eine Hilflosenentschädigung beziehen. Falls sie weder auf eine Rente noch auf eine Hilflosenentschädigung Anspruch haben, können sie keine Leistungen nach dem BLG beziehen, namentlich keine Assistenzbeiträge erhalten. Die GSI prüft derzeit, wie viele der gegenwärtig in Werkstätten arbeitenden Menschen mit Behinderungen die Anspruchsvoraussetzungen des BLG nicht erfüllen und welche Lösungen zielführend sind. Das von der UNO-BRK postulierte Recht auf Arbeit (Art. 27) erachtet die GSI als sehr wichtiges Element der gesellschaftlichen Teilhabe.</p>
<p>16. Beginn des Anspruchs und Überbrückung</p> <p>Rentenprüfungen sind oft eine langwierige Sache. Wie wird die Person im Zeitraum zwischen dem Eintreten der Behinderung und der abgeschlossenen Rentenprüfung unterstützt (Art. 8, Abs. 1)? Gemäss Art. 27 wird eine Vorschusszahlung im ambulanten Bereich max. in der Höhe des durchschnittlichen monatlichen Unterstützungsbedarfs gewährt. Was geschieht, wenn eine Person eine stationäre Einrichtung benötigt?</p> <p>Menschen mit IV-Rente und EL haben keinen Zugang zu subsidiären Sozialhilfeleistungen. Wie werden die Übergänge subsidiär finanziert (Klinik - stationäre Einrichtung), so dass es nicht zu verlängerten Spitalaufenthalten kommt wegen fehlender Leistungsgutsprache? Institutionen nehmen Klienten und Klientinnen erst auf bei vorliegender Kostengutsprache.</p>	<p>Das BLG sieht vor, dass zwingend ein IV-Rentenbescheid oder die Zusage einer Hilflosenentschädigung vorliegen muss, bevor eine Person zum Bedarfsermittlungsverfahren zugelassen wird (vgl. Art. 8, Abs. 1). In der Zwischenzeit muss der Sozialdienst wie bisher für die Finanzierung aufkommen. Die Aussage, Menschen mit IV-Rente und EL hätten keinen Zugang zu subsidiären Sozialhilfeleistungen, ist unzutreffend.</p> <p>Die Vorschusszahlungen nach Art. 27 betreffen nicht die Phase der Prüfung eines IV-Entscheids. Art. 27 regelt die Vorschusszahlungen für Menschen mit Behinderungen, deren Bedarf bereits ermittelt wurde und aufgrund von Arbeitsverhältnissen mit Assistenzpersonen auf finanzielle Mittel für die pünktliche Überweisung der Löhne angewiesen sind.</p>

Frage	Antwort
	<p>Die Problematik einer möglicherweise fehlenden Finanzierung bei Übergängen (u. a. Klinik - stationäre Einrichtung) ist jedoch erkannt und Massnahmen sind in Art. 15 BLG geregelt (vorsorgliche Beiträge). Diese Beiträge können vor Abschluss der Bedarfsermittlung ausgerichtet werden, insofern die betroffene Person zum Bedarfsermittlungsverfahren zugelassen ist. Damit sollen Finanzierungslücken in dieser Phase beseitigt und die erforderlichen Leistungen finanziert werden.</p>
<p>17. Rechtsmittel</p> <p>Ist es korrekt, dass gegen das Resultat des Bedarfsermittlungsverfahrens ein Rechtsmittel vorgesehen ist?</p>	<p>Die Leistungsgutsprache, die der Kanton auf der Basis der IHP-Bedarfsermittlung verfügt, kann auf dem ordentlichen Weg angefochten werden (vgl. Vortrag S. 12).</p>
<p>18. Leistungsarten Prävention</p> <p>Welche Bedeutung hat die Prävention im Sinn der sekundären und der tertiären Prävention?</p> <p>Ist die Liste (Art. 13) abschliessend (dann wäre der Bereich "Wohnen" anzufügen).</p>	<p>Verschiedene Leistungen der Gesundheitsförderung sind im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) verankert. Mit dem BLG soll kein Parallelsystem aufgebaut werden.</p> <p>Ohnehin wären jedoch Leistungen der sekundären oder tertiären Prävention nicht Gegenstand von Art. 13 BLG. Dort geht es um Leistungen, die mit dem Assistenzbeitrag gemäss BLG bezahlt werden.</p>
<p>19. Wahlfreiheit ambulant - stationär</p> <p>Steht Art. 14, Abs. 4 nicht im Widerspruch zur IVSE? Die Wahlfreiheit wird da beschnitten. Muss das sein? Reicht es aus, wenn die Vermittlungsorganisation Kanton Bern ist? Die Passung des Angebots ist höher zu gewichten als der Standort (z.B. ausserkantonale Gastfamilien oder kantonsangrenzende Angebote bewilligen).</p>	<p>vgl. betreffend Wahlfreiheit die Antwort auf die Frage 6</p> <p>Die IVSE bezieht sich einzig auf stationäre Angebote. Die Kantone sind frei, wie sie ambulante Angebote (miteinander) regeln.</p> <p>Grundsätzlich hat jeder Kanton die Versorgung seiner Bewohner und Bewohnerinnen sicherzustellen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Er kann Leistungen selber bereitstellen oder diese in anderen Kantonen einkaufen bzw. mit anderen Kantonen zusammenarbeiten. Dabei sind neben der "Passung eines Angebots" auch weitere Prinzipien wie etwa die Verhältnismässigkeit oder die Finanzierungsfolgen zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte ausserkantonale Leistung, für die der Kanton Bern aufkommen muss.</p>
<p>21. Pflichten</p> <p>Die Mitwirkungspflicht ist bei Menschen mit einer psychischen Störung oft schwierig in der Umsetzung. Weiter sind während einer Abklärung diverse Punkte (etwa die Ernennung eines Beistands) noch unklar. Wie tragen die Abklärungsstelle und der Regierungsrat diesem Umstand Rechnung?</p>	<p>In welchem Mass und mit welcher Unterstützung jemand seiner Mitwirkungspflicht nachkommen kann, bemisst sich stets an der Einzelfallprüfung unter Würdigung der Gesamtumstände.</p> <p>Da es durchaus Fälle geben kann, bei denen die für die Leistungsfestsetzung nötige Mitwirkung nicht oder nur ungenügend erfolgt, jedoch staatliches Handeln nötig ist, sind Ausnahmebestimmungen integriert. So z.B. die Option, dass der Kanton ausnahmsweise auf der Grundlage der Akten entscheiden kann (Art. 17 Abs. 1).</p>
<p>22. Betriebsbeiträge an private Haushalte</p> <p>Könnten die Betriebsbeiträge an Werkstätten und übrige Leistungserbringer (Artikel 30 + 31) auch an private Haushalte im Zusammenhang mit einem Fachteam ausbezahlt werden?</p>	<p>Betriebsbeiträge für private Haushalte sind nicht vorgesehen. Die Finanzierung kann wie bisher via die EL abgewickelt werden, sofern deren Bedingungen erfüllt sind (Hotellerie der EL-Steuer). Assistenzleistungen eines Fachteams kann die Person mit Behinderungen gemäss ihrer Leistungsgutsprache vergüten.</p>
<p>23. Investitionsbeiträge (Artikel 32)</p> <p>Sind unter dem Begriff Wohnheim die privaten Haushalte in Zusammenarbeit mit einem Fachteam immer mitgemeint (Art. 32)?</p>	<p>Nein, private Haushalte gelten nicht als Wohnheime nach diesem Gesetz. Es handelt sich um eine andere Kategorie stationären Wohnens. Für private Haushalte werden keine Investitionsbeiträge ausgerichtet, weil diese Angebote nicht versorgungsnotwendig sind und sie auch nicht die gleich hohen Anforderungen erfüllen müssen.</p>

Frage	Antwort
<p>24. Dauer Abklärung mit IHP</p> <p>Wie lange dauert eine Abklärung mit dem neuen Instrument (IHP) von der Anmeldung bis zur Leistungsgutsprache im Durchschnitt? Muss bei einer Veränderung im Unterstützungsbedarf von einem Menschen mit Behinderungen immer das komplette Verfahren durchlaufen werden oder gibt es eine "Kurzversion"?</p>	<p>Die GSI rechnet damit, dass die Abklärung von der Anmeldung bis zur Verfügung durchschnittlich innert zwei Monaten erfolgt (vgl. Vortrag Seite 12). Ein vereinfachtes Verfahren bei einer Nachabklärung ist möglich: Es soll nur jener Bereich überprüft werden, in dem Veränderungen auftreten. Vorgaben werden auf Verordnungsstufe geregelt.</p>
<p>25. Normalarbeitsvertrag NAV</p> <p>Wie können die Lohnvorgaben gemäss Modellnormalarbeitsvertrag des SECO (z.B. Nachtzuschlag, Präsenzzeiten tagsüber und in der Nacht) mit den zugesprochenen Beträgen eingehalten und gleichzeitig der Assistenzbedarf gedeckt werden?</p>	<p>Für das Einhalten seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ist der Mensch mit Behinderungen selber verantwortlich. Das BLG ist nicht die einzige Finanzierungsquelle, sondern steht am Schluss einer Finanzierungskette (Subsidiarität). Die Finanzierungsquellen sind in ihrer Gesamtheit und nicht isoliert zu betrachten. Die Normalarbeitsverträge für Hausdienst (NAV BE) sowie Hauswirtschaft (NAV CH) und das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderungen ermöglichen, dass die Vorgaben im Grundsatz eingehalten werden können.</p> <p>Es ist zu ergänzen, dass bei diesen NAV stets individuell andere Lösungen im Arbeitsvertrag gefunden werden können.</p>
<p>26. Kontingentierung der Heimplätze statt Wettbewerb?</p> <p>Warum hält der Kanton an der Kontingentierung der Heimplätze fest anstatt den Wettbewerb spielen zu lassen? Wie rechtfertigt er die dadurch zu erwartenden Mehrkosten?</p>	<p>Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass die versorgungsnotwendigen Angebote bereitstehen. Aktuell kann nur sehr grob geschätzt werden, wie viele Personen tatsächlich von einem stationären in ein ambulantes Setting wechseln werden. Zudem erweitert der Kanton mit dem BLG die Zielgruppe. Es werden Personen unterstützt, die bislang im Rahmen der Behindertenhilfe keine Finanzierungsbeiträge erhalten haben (wohl aber evtl. über EL etc.).</p>

Frage	Antwort
	<p>Umgekehrt kann ein stationäres Angebot weder von heute auf morgen eröffnet noch von heute auf morgen geschlossen werden. Der Regierungsrat hat sich in Abwägung zwischen seiner gesetzlichen Versorgungspflicht und dem freien Spiel des Marktes für eine Zwischenvariante entschieden. Der Markt spielt, indem Menschen mit Behinderungen selber entscheiden können, wo sie ihre Leistungen einkaufen.</p> <p>Ob eine reine Marktorientierung im Endeffekt vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtungen des Kantons tatsächlich günstiger wäre, ist unklar.</p>
<p>27. Infrastrukturpauschale im ambulanten Bereich</p> <p>Was ist das Pendant zur Infrastrukturpauschale im ambulanten Bereich? Wer zahlt z.B. die Zusatzkosten für eine grössere Wohnung, weil den Assistenzpersonen ein Zimmer zur Verfügung gestellt werden muss (Nachtpräsenz)?</p>	<p>Dies ist nicht vorgesehen. Die Infrastrukturpauschale regelt die langfristige Finanzierung von institutionellen Leistungsangeboten. Die Finanzierung der eigenen Wohnung erfolgt über die Lebenshaltungskosten.</p>
<p>28. Leistungsgutsprache</p> <p>Ist bei der Leistungsgutsprache (Art. 11, Abs. 2) eine Anpassung nach oben möglich?</p>	<p>Art. 11 Abs. 2 BLG besagt, dass eine verfügte Leistungsgutsprache beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin oder von Amtes wegen überprüft werden kann. Ein solcher Grund kann z.B. ein voraussichtlich dauernder und wesentlicher erhöhter oder verminderter Bedarf sein.</p>
<p>29. Anerkennung Tages- und Werkstätte</p> <p>Wie kann eine Anerkennung als Tages- oder Werkstätte (Art. 29, 30, 40 Abs. 4) beantragt werden? Werden neue Institutionen noch aufgenommen und besteht ein Kontingent? Um Stabilität der Angebote zu erhalten: Ist die Bewilligungsfrist ausreichend lang z.B. 10 Jahre?</p>	<p>Eine Anerkennung als Tages- oder Werkstätte kann beim Kanton beantragt werden. Dabei gelten die unter Art. 5 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) gelisteten Bedingungen. Weiter ist die Anerkennung eng mit dem Bedarf im Kanton Bern geknüpft.</p>

Frage	Antwort
	<p>Neue Angebote werden nur anerkannt, wenn ein ausgewiesener längerfristiger Bedarf besteht, der nicht gedeckt wäre (Versorgungslücke). Es besteht kein Kontingent und wir haben keine Anzeichen, dass die Versorgung nicht gewährleistet wäre. Neue Angebote dürften mangels Bedarf aktuell kaum bewilligt werden.</p> <p>Die Bewilligungen sind im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) geregelt und werden unbefristet erteilt.</p>